

## Citation style

Lambrecht, Ulrich: review of: Jens Barschdorf, *Freigelassene in der Spätantike*, München: Utz, 2012, in: Plekos. Elektronische Zeitschrift für Rezensionen und Berichte zur Erforschung der Spätantike, 14 (2012), p. 155-161, DOI: 10.21245/rec.ant.361877132, downloaded from Website



## copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Jens Barschdorf: *Freigelassene in der Spätantike*. München: Utz 2012 (Quellen und Forschungen zur Antiken Welt 58). IV, 318 S. EUR 53.00. ISBN 978-3-8316-4143-7.

Untersuchungen zu den Freigelassenen in der Spätantike können interessante Aufschlüsse zu der lange vernachlässigten Sozialgeschichte dieser Zeit<sup>1</sup> bieten. Jens Barschdorf konstatiert hinsichtlich der Erforschung spätantiker Sklaverei bis in die jüngste Zeit erhebliche Lücken<sup>2</sup> und bezüglich der Freigelassenen für diesen Zeitraum nur relativ geringes Interesse.<sup>3</sup> Daher möchte er mit einer allgemeinen Studie in bewußt weitem Bogen von 284 n. Chr. bis zum Anfang des achten Jahrhunderts anhand einer Durchmusterung des verfügbaren Quellenmaterials Grundlagenarbeit zu den Freigelassenen in der Spätantike und zu den sie betreffenden Strukturveränderungen liefern, die sich in der Hauptsache auf die Patronatsbeziehung und die Position in der Gesellschaft beziehen. Dabei geht Barschdorf angesichts widersprüchlicher Vorstellungen der Forschung zur Verortung von Freigelassenen in der Gesellschaftspyramide dem Anliegen nach, „die soziale Position der Freigelassenen in der Gesellschaft zu benennen“, und stellt darüber hinaus die Frage, „ob Freigelassene überhaupt eine bestimmte festgelegte Position in der Gesellschaft hatten oder ob sie nicht vielmehr als inhomogene Gruppe viele Positionen im römischen Staat einnehmen konnten“ (S. 22). Schon hier erheben sich Bedenken, ob eine solche Fragestellung zu wirklich greifbaren Ergebnissen führen kann oder ob sie nicht vielmehr dazu angetan ist, möglicherweise völlig disparate Einzelbefunde relativ unverbindlich nebeneinander bestehen zu lassen.

Zunächst behandelt Barschdorf die verschiedenen Formen der Freilassung aus der Sklaverei, um von dieser Seite aus deren Rahmenbedingungen und damit das Beharrungs- und Veränderungspotential in der Freilassungspraxis der

- 1 Vgl. jetzt aber Chris Wickham: *Framing the Early Middle Ages. Europe and the Mediterranean 400–800*. Oxford 2005.
- 2 Barschdorf weist auf folgende neue Darstellungen hin: Kyle Harper: *Slavery in the Late Roman World, AD 275–425*. Cambridge 2011; Cam Grey: *Slavery in the Late Roman World*. In: Keith R. Bradley und Paul Cartledge (Hrsgg.): *The Cambridge World History of Slavery, Bd. 1: The Ancient Mediterranean World*. Cambridge 2011, S. 482–509.
- 3 Barschdorf führt lediglich die spezieller als seine Studie ausgerichteten älteren Arbeiten von Marcel Fournier: *Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc*, Paris 1885 (Bibliothèque de l'École des hautes études. Sciences philologiques et historiques 60), und Otto Amon: *Die Freilassungen und die Stellung der Freigelassenen von der germanischen Frühzeit bis in die Zeit der ersten Karolinger*, Diss. Wien 1947, an. Einiges verdankt er auch dem neuen Überblickswerk von Henrik Mouritsen: *The Freedman in the Roman World*, Cambridge 2011, das allerdings die Freigelassenen in der Spätantike nicht behandelt.

Spätantike – vor allem hinsichtlich der sozialen Stellung von Freigelassenen – ermessen zu können. So bespricht er informelle Freilassungsarten, *manumissio vindicta*, testamentarische Freilassung, *manumisso in sacrosanctis ecclesiis* und Freilassungsformen bei den ins römische Reich einwandernden – germanischen – Verbänden. Auf dieser Basis erörtert er sodann vor dem Hintergrund der – durchaus utilitaristisch orientierten – Interessen des Freilassers die Chancen, die einem Freigelassenen das Leben in Freiheit bieten mochte: den Leistungsanreiz für den Sklaven angesichts der Aussicht auf künftige Freiheit ebenso wie die durch den Freigelassenenpatronat sichergestellte soziale Absicherung und damit Leistungsfähigkeit des ehemaligen Sklaven in Freiheit. Absicherung und Anleitung der *liberti* waren bei christlich motivierten Massenfreilassungen von Sklaven, deren Herren asketisch leben wollten, bei weitem nicht immer gegeben.

Daher wirft Barschdorf zudem einen genaueren Blick auf den Freigelassenenpatronat, dessen Entwicklung und Ausgestaltung im Rahmen der *familia* vor allem im Hinblick auf Veränderungen in der Spätantike, wie sie sich im Alltag bemerkbar machten. Dabei scheinen aber die Konstanten im Vergleich zu den Veränderungen wirkungsmächtig zu bleiben, wenn man zum einen an die fortdauernde Rolle des Patronus und seine Aufgabe der Integration des Freigelassenen in die römische Gesellschaft und zum anderen an die Pflicht des Freigelassenen zur Dankbarkeit dem Patron gegenüber durch Respekt und Gehorsam denkt. Als Veränderung in spätantiker Zeit hebt Barschdorf die per Gesetz durch Konstantin den Großen erleichterte und später durch Theodosius II. auf eine noch breitere Grundlage gestellte *revocatio in servitute*<sup>4</sup> hervor. Allerdings kam sie bei einer Störung des Verhältnisses zwischen Freilasser und Freigelassenem nur sehr selten vor, wofür Barschdorf selbst plausible Gründe anführt (vgl. S. 81, 84). Anders kann der Fall liegen, wenn nach dem Tode des Freilassers dessen Erben sich den Zugriff auf den Freigelassenen erhalten wollten. Dennoch lassen sich aus den von Barschdorf angeführten Beispielen kaum Argumente für eine quantitativ wirklich große Bedeutung dieses Phänomens in der Spätantike ableiten; Hinweise auf die Gesetzgebung dieser Zeit und einige Beispiele für entsprechende innerkirchliche Diskussionen reichen hierfür jedenfalls nicht aus.

Um die Einbindung der Freigelassenen in ihr soziales Umfeld des näheren charakterisieren zu können, untersucht Barschdorf zunächst „Das Privatleben der Freigelassenen“. In diesem Kapitel geht es vor allem um den Spielraum von Freigelassenen innerhalb der *familia* des Freilassers hinsichtlich eigener Eheschließung und in bezug auf das Erbrecht, die ja zugleich den Patronat tangierten. Dabei kommt Barschdorf anhand der Gesetzeslage und diverser Beispiele zu dem Ergebnis, daß die Freilasser erheblichen Einfluß auf die Fami-

4 Vgl. Cod. Theod. 4, 10, 1 (a. 332) und Cod. Iust. 6, 7, 4 (= Cod. Theod. 4, 10, 3) (a. 426).

liengründung ihrer ehemaligen Sklaven hatten, indem sie Heiraten außerhalb der *familia* erschweren konnten, etwa um das *peculium* innerhalb der *familia* zu halten. Aus diesem Grunde kam es zwischen Freigelassenen aus unterschiedlichen *familiae* nicht selten zu einem Konkubinat statt einer Ehe. Andererseits gab es durchaus eine Förderung von Eheverbindungen Freigelassener, indem etwa ganze Familien frei- und in den Kolonat entlassen wurden, weil die Bindung an die Angehörigen langfristig die an das Land verstärkte.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der gesellschaftlichen Einbindung von Freigelassenen besteht daher aus „Arbeit und Ausbildung“, Barschdorfs längstem Einzelkapitel. Auf die Berufstätigkeit von Freigelassenen vermochten die Freilasser aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit ihrer ehemaligen Sklaven ebenfalls entscheidenden Einfluß auszuüben und so ihren Patronat abzusichern. Auf Schwierigkeiten, ihren Lebensunterhalt zu sichern, stießen vor allem Freigelassene ohne Beruf und ohne Patron. Für solche *liberti* konnte seit dem fünften Jahrhundert der Eintritt ins Kloster eine Alternative bedeuten, wenn sie sich von ihrem weltlichen Patron zu lösen vermochten. Angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit des Freigelassenen von seinem Patron waren Ausbildung und Berufssparte für ein von allzu großen ökonomischen Zwängen einigermaßen freies Leben außerordentlich bedeutsam. Im Haushalt tätige Freigelassene waren daher in ihrer Freiheit sehr eingeschränkt und von ihrem Patron äußerst abhängig. Etwas anders sah dies bei Freigelassenen aus, die im Handel tätig waren oder als Handwerker arbeiten konnten. Eingehendere Aussagen gibt es für Freigelassene als Pächter und als Arbeiter oder auch als selbständig tätige Kleinbauern in der Landwirtschaft, wofür besonders Gallien eine Reihe vielsagender Belege liefert,<sup>5</sup> doch auch die Iberische Halbinsel, Afrika, Kleinasien und Italien tragen – regionalen Unterschieden Rechnung tragende, insgesamt für den Westen des römischen Reiches aber doch ein überwiegend einheitliches Bild vermittelnde – Quellenhinweise bei. Barschdorf hält den Rechtsstatus der Bauern als Freie, Freigelassene oder Unfreie für weniger wichtig als den sozialen Status, über den freilich kaum präzise Angaben möglich sind, so daß seiner Fragestellung keine wirklich nachvollziehbare Lösung entspricht, diese vielmehr im Unverbindlichen auszulaufen scheint. Er stellt unter anderem den Einsatz von Freigelassenen in der Spätantike als Kolonen heraus, der den Grundbesitzern ein Einkommen sicherte, ohne daß diese für die Verwaltung der so bewirtschafteten Ländereien viel Zeit aufbringen mußten.

Aus der Berufstätigkeit von Freigelassenen und der Gestaltung ihres Privatlebens, beides unter der mehr oder minder direkten Kuratel des Patrons, ergeben sich ferner Fragen nach der allgemeinen Stellung dieser „Freigelasse-

5 Hierfür bezieht sich Barschdorf vor allem auf Beispiele aus der Dissertation von Ulrich Nonn: Merowingische Testamente. Studien zum Fortleben einer römischen Urkundenform im Frankenreich. In: AfD 18, 1972, S. 1–129.

nen in der Gesellschaft“. Zum sozialen Umfeld der Freigelassenen konstatiert Barschdorf, innerhalb ihrer Berufsgruppe sei „der rechtliche Status relativ unwichtig“ (S. 205) gewesen; sie seien kaum als Sondergruppe wahrgenommen worden. Die sich in die prinzipielle Haltung der Antike zur Sklaverei einfügende christliche Kirche ließ Freigelassene zu kirchlichen Ämtern zu, wenn sie „entweder keinen Patron besaßen oder bereits an die Kirche gebunden waren“ (S. 215), um Loyalitätskonflikten vorzubeugen. Welchen sozialen Status Freigelassene erreichen könnten, sei stark vom Patronat abhängig. Insgesamt konstatiert Barschdorf eine „gute Integration der Freigelassenen in die Gesellschaft“ (S. 242), sofern sie sich darauf konzentrierten, sich in ihrem bisherigen beruflichen Umfeld weiterzuentwickeln. Anders waren die Ausgangsbedingungen etwa für Freigelassene aus der *familia Caesaris*, die aufgrund ihres Zugangs zum Herrscher versucht sein konnten, sich selbst Aristokraten überlegen zu fühlen.

Barschdorf kommt zu seinen Ergebnissen auf dem Wege einer Durchsicht des einschlägigen Quellenmaterials und der Literatur, in der dieses behandelt wird. Wann immer es ihm möglich erscheint, gruppiert er die einzelne Fälle illustrierenden Beispiele zu Befunden, in denen er im Allgemeinen bleibende Schlußfolgerungen zu ziehen bemüht ist. Dabei agiert er nicht immer erfolgreich und weist singulären Belegen häufiger eine höhere Allgemeinsignifikanz zu als seinen eigentlichen Intentionen guttut. Bei der Interpretation mancher Quellenstellen neigt er darüber hinaus dazu, seinen erkenntnisleitenden Interessen zu folgen und näherliegende Lösungen, die Akzentverschiebungen zur Folge hätten, zu vernachlässigen.

So müht sich Barschdorf um fast jeden Preis mit Argumenten ab, um die von Ausonius in seiner *Commemoratio professorum Burdigalensium* angesprochenen Angehörigen des Freigelassenenmilieus in deren durch die Worte des Dichters markiertes soziales Umfeld einzuordnen. Etwas vorsichtig agiert Barschdorf noch mit Sucuro, bei dem der Hinweis auf eine *libertina . . . progenies* (Auson. prof. 10, 14f.) ihn hindert, in diesem Lehrer mehr als den Sohn eines Freigelassenen zu sehen, obwohl er ihn lieber zum Freigelassenen deklarieren möchte (vgl. S. 199). Diese Einschränkung läßt er für Crispus und Urbicus (Auson. prof. 21) jedoch nicht gelten und interpretiert die korrupt überlieferten<sup>6</sup> Verse *liberti ambo genus, sed quos meruisse deceret | <sic> nasci ut chuerent patribus ingenuis* (prof. 21, 27f.) in dem Sinne, daß beide *grammatici* Freigelassene seien, nicht aber ihre Herkunft auf Freigelassene zurückführten und daher keinesfalls Söhne von Freigelassenen seien.<sup>7</sup> Als

6 Einzelheiten bei Roger P. H. Green: *The Works of Ausonius*. Ed. with Introduction and Commentary. Oxford 1991, S. 359.

7 So aber beispielsweise Arnold H. M. Jones und John Robert Martindale: *The Prosopography of the Later Roman Empire*, Bd. 1: A. D. 260–395. Cambridge 1971, S. 232 (s. v. Crispus 3), 984 (s. v. Urbicus 1); Robert A. Kaster: *Guardians*

Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht führt Barschdorf zu einem an, Freigelassene hätten keinen Vater, sondern einen Patron; daher passe die Aussage, sie hätten es verdient, freigegeborene Väter zu haben. Den Inhalt dieser Verse kann man aber ebensogut gegen Barschdorf wenden: Als Söhne von Freigelassenen und selbst natürlich Freie haben sie keine freigegebenen, sondern als Sklaven geborene Väter. Das ist eben das gesellschaftliche Manko, das den Nachkommen von Freigelassenen anhaftet, gerade wenn ihnen ein respektabler gesellschaftlicher Aufstieg gelingt, obgleich, rein rechtlich gesehen, der Freigelassenenstatus nicht an die nächste Generation weitergereicht wird. Mit der Herausstellung des rechtlichen Aspekts bei Söhnen von Freigelassenen geht bei Barschdorf eine Vernachlässigung möglicher Einschränkungen hinsichtlich ihres sozialen Status einher, soweit das Verhältnis zu Angehörigen von Schichten betroffen ist, die sich in dieser Hinsicht überlegen fühlen können. Insofern erscheint es, anders als Barschdorf glaubt, überhaupt nicht „seltsam, dass Ausonius den Sohn von Freigelassenen durch deren Status definiert“ (S. 199 mit Bezug auf Sucuro). Geradezu abwegig wirkt Barschdorfs zweites Argument für den Freigelassenenstatus der Grammatiklehrer Crispus und Urbicus: der in dem Substantiv *genus* (Auson. prof. 21, 27) liegende, angeblich intertextuale Anklang (vgl. S. 201) an einen Vers des Horaz<sup>8</sup>, der wohl im Umfeld des Sizilischen Krieges von 37/36 v. Chr. das abstoßende Verhalten eines Emporkömmlings der Bürgerkriegszeit charakterisiert – welcher im übrigen Freigelassener gewesen sein kann, aber nicht gewesen sein muß. Der Kontext des Substantivs *genus* bei Horaz ist überhaupt nicht mit dem bei Ausonius vergleichbar, der ganze Inhalt paßt nicht, eher noch, daß Crispus nach Ausonius in der Verskunst mit Horaz rivalisiert (vgl. Auson. prof. 21, 5–7), der ja selbst Sohn eines Freigelassenen war, was Barschdorf freilich nicht erwähnt.

Den sozialen Aufstieg von Freigelassenen im Militär illustriert Barschdorf unter anderem an Kaiser Diokletian (vgl. S. 127f., 220–224, 231). Dessen Vergangenheit als *vir obscurissime natus* ergänzt Eutrop in seinem *Breviarium* mit dem Gerücht, *adeo ut a plerisque scribae filius, a nonnullis Anullini senatoris libertinus fuisse credatur* (Eutr. 9, 19, 2). Die Herkunft als Freigelassener ist hier eindeutig als Minderheitsmeinung herausgestellt, in der *Epitome de Caesaribus* (39, 1) dagegen als Tatsache bezeichnet. Im Verlauf der Darstellung Barschdorfs nimmt die gedankliche Möglichkeit, daß Diokletian Freigelassener gewesen sein könnte, immer mehr den Charakter eines nicht mehr sonderlich hinterfragten Faktums an (vgl. S. 223, 231), zum Schluß aber widerspricht Barschdorf seinen eigenen Aussagen: „Von einem

of Language. The Grammarian and Society in Late Antiquity. Berkeley u. a. 1988 (The Transformation of the Classical Heritage 11), S. 100 f., 462.

<sup>8</sup> Vgl. Hor. epod. 4, 6: *Fortuna non mutat genus*; Bezug hergestellt von Barschdorf S. 201.

angesehenen Patron konnte der *libertus* profitieren, da dieser seinen Aufstieg unterstützen konnte. Allerdings war es Freigelassenen nicht möglich, mehr Prestige als ihr Patron zu erwerben, und sie hatten deshalb eine niedrigere Position als dieser“ (S. 243). Eine solche allgemein durchaus zutreffende Aussage kann auf Diokletian nicht angewendet werden, sollte er wirklich Freigelassener gewesen sein. Mit diesem Kaiser kapriziert sich Barschdorf auf einen einzigartigen Sonderfall, der den von ihm selbst gezogenen Rahmen sprengt. Daher hätte er Diokletian nicht in dieser Weise herausstellen sollen, erst recht nicht, um die von Aurelius Victor (39, 5) augenscheinlich kritisch gesehene monarchische Repräsentation dieses Kaisers als das Verhalten eines Emporkömmlings zu brandmarken.<sup>9</sup> Um diese Aspekte richtig einzuordnen, müßte Barschdorf viel umfassender, unter anderem auch quellenkritisch, argumentieren; der Hinweis auf die Haltung von Angehörigen der Oberschicht sozialen Aufsteigern gegenüber allein reicht nicht aus. Äußerst unglücklich ist auch Barschdorfs Argument, Laktanz habe Diokletian wegen seiner Herkunft mit Rücksicht auf den sich „auf die Tetrarchie und Diokletian als seinen Vorgänger“ (S. 222) berufenden Konstantin nicht diskreditiert. Um in diesem Kontext zu einem plausiblen Urteil zu kommen, hätte Barschdorf Laktanzens Beurteilungstendenzen Diokletian gegenüber insgesamt näher untersuchen müssen, ganz abgesehen von der Ausrichtung der Politik Konstantins in der Zeit der Entfremdung von seinem Konkurrenten Licinius.

Ähnlichen Einschränkungen unterliegen auch die von Barschdorf vorgenommenen Reduktionen bei der Einschätzung des Eutropius, des *praepositus sacri cubiculi* am Hof des Kaisers Arcadius, indem der Autor seine Argumentation allein auf dessen Status als Freigelassenen stützt. Um Eutrops Wirken insgesamt beurteilen zu können, müßten weitere Aspekte berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden: seine Funktion(en) am Hof in Konstantinopel, das jugendliche Alter des Kaisers und zugleich Eutrops Abhängigkeit von seinem Herrscher aufgrund der Tatsache, daß er Eunuch war, die Rivalität mit dem Westen und besonders mit Stilicho, die Invektive Claudians und ihre Tendenzen usw. Vor diesem Hintergrund nimmt der Freigelassenenstatus des Eutropius eine geradezu untergeordnete Rolle allenfalls als zusätzlicher Gesichtspunkt ein, so daß dieses Beispiel wiederum als Ausnahme den Rahmen sprengt, den Barschdorf gezogen hat, wie überhaupt Freigelassene am Kaiserhof sich nicht an dem sozialen Umfeld „normaler“ *liberti* messen lassen.

9 Zur Versachlichung der von Barschdorf zum Nennwert genommenen Quellenstellen vgl. beispielsweise Andreas Alföldi: Die Ausgestaltung des monarchischen Zeremoniells am römischen Kaiserhofe. In: MDAI(R) 49, 1934, S. 1–118, wiederabgedruckt in: Andreas Alföldi: Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche. Darmstadt 1980, S. 1–118, hier S. 6–9, unter Hinweis auf „eine tendenziöse Entstellung des tatsächlichen Sachverhaltes“ (S. 8).

Barschdorf untersucht also sehr disparates Material und unterwirft es seiner recht allgemeinen und tendenziell homogenisierenden Fragestellung, „welche soziale Position die Freigelassenen am Ende des römischen Reiches“ (S. 245) hatten. Eine konzise Antwort jenseits von allgemeinen Feststellungen (vgl. S. 254) vermag er nämlich nicht zu geben; dafür ist die Fragestellung zu offen<sup>10</sup> und das vorgefundene und ausgewertete Material zu widersprüchlich. Quantitative Angaben über seine Belege für die Aussagen in den diversen Einzelkapiteln und die Berechtigung der verallgemeinernden Schlußfolgerungen liefert Barschdorf nicht, so daß man den Eindruck gewinnt, er extrapoliere seine Ergebnisse aus einer Reihe willkürlich gesammelter Einzelbeispiele, ohne daß die den Belegen entnommenen Aussagen gerade diese Resultate zwingend nahelegten, mit anderen Worten: Barschdorf scheint eine größere Ergebnissicherheit zu suggerieren als aufgrund seiner Quellenbefunde ratsam ist: Er bleibt vorsichtig im Allgemeinen und kaschiert auf diese Weise das der unprofilierter Fragestellung entsprechende wenig konturierte Resultat.

Auch in sprachlicher Hinsicht unterlaufen Barschdorfs zahlreiche Ungeschicklichkeiten, angefangen beim Stil und endend bei veritablen Grammatikfehlern im Deutschen. Dieser Befund wird durch eine ganze Reihe von Druckfehlern und vor allem auch sachlichen Fehlern abgerundet: So ist Salvian keineswegs Bischof von Marseille (so aber S. 73) und auch kein Kirchenlehrer (ebd.), ebensowenig wie Paulinus von Nola (so aber S. 143), dessen Freigelassener übrigens Cardamas, nicht Cardomas (so aber S. 143, 234) heißt. Johannes Chrysostomos hielt seine Homilien zum Matthäus-Evangelium nicht als Bischof von Konstantinopel (so aber S. 182), sondern als antiochenischer Presbyter. Die Reihe ließe sich fortsetzen. Nicht nur Unzulänglichkeiten dieser Art machen die Lektüre mühsam, auch das blasse Druckbild strengt an; Gedankenstriche etwa sind meist kaum sichtbar.

Der Untersuchung insgesamt hätte es gutgetan, wenn sie nicht allein den Befund aus den Quellen, gruppiert zu einigen die Freigelassenen tangierenden Themen, vorgestellt, sondern dem Thema einen festen theoretischen und methodischen Rahmen gegeben hätte, innerhalb dessen präzise formulierte Ziele verfolgt worden wären, deren Ergebnisse sich messen lassen und sich nicht im Allgemein-Unverbindlichen verlieren.

Ulrich Lambrecht, Koblenz  
[lambre@uni-koblenz.de](mailto:lambre@uni-koblenz.de)

---

[Inhalt Plekos 14,2012 HTML](#) [Startseite Plekos](#)

---

<sup>10</sup> Vgl. bereits Barschdorf S. 22, zitiert oben S. 155.